

# Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH  
für die Veranstaltungsstätte Max-Reger-Halle



Die Hausordnung gilt für **alle Personen**, die die Versammlungsstätte und deren Gelände **betreten** und sich **dort aufhalten**. Das Hausrecht üben die Max-Reger-Congress & Event GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte und der jeweilige Veranstalter aus. Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch hierzu beauftragte Ordnungsdienstkräfte bzw. durch Mitarbeiter des Veranstalters oder der Max-Reger-Congress & Event GmbH.

Die Max-Reger-Congress & Event GmbH und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, insbesondere den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Eintrittskarten und Ausweiskontrollen durchzuführen.

Der **Zutritt** in die Versammlungsstätte **kann verwehrt** werden, wenn **gegen die Hausordnung** und die **Anweisungen** der Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte **verstoßen** wird.

Der Zutritt ist **Kindern und Jugendlichen** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 14. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten uneingeschränkt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen bleiben unberührt.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Sitzplatz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Aus gegebenen Gründen können auch andere Sitzplätze zugewiesen werden.

Aus **Sicherheitsgründen** können **Körper- und Taschenkontrollen** sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe gegen eine Gebühr angeordnet werden. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass-/ oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol-** oder **Drogeneinfluss** stehen, können von der Veranstaltung **ausgeschlossen** werden und haben nach Aufforderung die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

# Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH  
für die Veranstaltungsstätte Max-Reger-Halle



**Jegliches Verhalten**, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu **stören** oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers oder des Veranstalters verstößt, **ist zu unterlassen, insbesondere:**

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;

## **Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:**

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Glas und andere Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Getränke in Glasflaschen, alkoholfreie Getränke über 0,5 l und alle alkoholischen Getränke sowie Speisen (soweit sie nicht in der Max-Reger-Halle erworben wurden)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Alle **Einrichtungen** der Versammlungsstätte sind **pflegerisch** und **schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte und auf deren Gelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der gesamten Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Die Nutzung von E-Zigaretten ist nicht gestattet.

Bei **Störungen** oder in **Notfällen** kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

# Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH  
für die Veranstaltungsstätte Max-Reger-Halle



Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in den Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter (nicht der Betreiber) weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), BGV B3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

## **Maßnahmen gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:**

Gemäß § 4 gilt die Pflicht der **Kontaktdatenerfassung**. Für alle Besucher der Max-Reger-Halle sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Diese Daten werden datenschutzkonform behandelt und nach einem Monat vernichtet.

Gemäß § 5 Absatz 3 Punkt 3 gilt für alle Teilnehmer in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.

Weiden, 1.Juni 2020